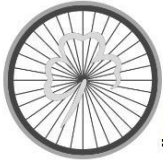




SATZUNG

Rad- und Sportverein „Solidarität“

Fürth - Vach e.V. 1908



§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Rad- und Sportverein „Solidarität“ Fürth - Vach e.V. 1908**, in der Kurzform **RSV „Solidarität“ Fürth - Vach e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister Fürth eingetragen.
3. Er ist Mitglied der Landesorganisation RKB Solidarität Bayern e.V.. Ferner ist er Mitglied der Dachorganisation RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e.V., Sitz Offenbach/Main.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband (BLSV) vermittelt.

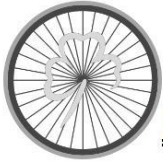
§2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Rad- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

1. Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes und wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder sowie Hebung und Förderung aller Arten des Rad- und Motorsportes.
2. Durchführung von sportlichen Werbeveranstaltungen und Beteiligung an Meisterschaften sowie einschlägigen Turnieren.
3. Unterhaltung von verschiedenen Sportabteilungen, insbesondere einer Jugendabteilung.
4. Erziehung der Jugend im Sinne der staatlichen Jugendpflege.
5. Werbung für den Sport durch Wort, Schrift, Presse, Funk und Fernsehen.
6. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinn- Anteile noch sonstige Zuwendungen, außer satzungsmäßigen Vergütungen.
7. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



§3 – Sicherung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht das Ziel einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten und zu unterhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG, ausgeübt werden.
 - 4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4.2.) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 4.4. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Vergütungen, bzw. Aufwandsentschädigungen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - 4.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

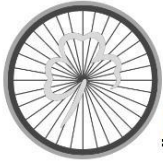
§4 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) sonstige Organe

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.1. Einberufung
 - 1.1.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn besondere Umstände dies im Interesse des Vereins verlangen.
Über die außerordentliche Einberufung entscheidet der Vorstand.
Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
 - 1.1.2. Jede Hauptversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail, mittels



Briefs oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.
Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der
Versammlungstermin mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des
Vereins bekannt gemacht wird.

1.1.3. Dabei ist der Gegenstand der Einberufung zu bezeichnen.

1.1.4. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung kann als
Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
Abstimmungen zu Wahlen oder Beschlüssen können offen online und/oder im
Vorfeld im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen.

1.1.5. Anträge zur Mitgliederversammlung/Hauptversammlung sind 4 Tage vorher
schriftlich bei den Vorsitzenden einzureichen.

1.2. Aufgabenbereich

1.2.1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan für alle
Angelegenheiten zuständig, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand oder
anderen Organen zugewiesen sind.

1.2.2. Sie bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und
kann auch die Auflösung des Vereins beschließen. Sie entscheidet „durch
Beschlussfassung“, d. h. in einem ordnungsgemäßen Abstimmungsverfahren.

1.2.3. Sie legt eine Beitragsordnung fest.

1.2.4. Neben den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung
einen Revisionsausschuss und sonstige Organe.

1.2.5. Die Mitgliederversammlung dient den Mitgliedern zur Stellungnahme zu den
Verhältnissen innerhalb und außerhalb des Vereins und zu den Berichten des
Vorstandes über seine laufende Tätigkeit und über den Kassenstand.

1.2.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist
dessen Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung bis zur Nachwahl zu
wählen.

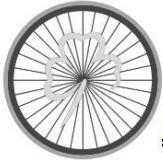
1.2.7. Für Immobiliengeschäfte und Aufnahme von Darlehen bedarf es eines
Beschlusses der Mitgliederversammlung.

1.3. Verfahrensweise

1.3.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit (Für die
Ermittlung der Mehrheit zählen nur die "Ja-, Nein- Stimmen" ohne Enthaltungen)
der erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich,
dass der Gegenstand bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet
worden ist.

1.3.2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Ein Mitglied ist von der
Beschlussfassung auszuschließen, wenn diese die Vornahme eines
Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder ihm nahestehende Personen betrifft.

1.3.3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung und schlägt eine Tagesordnung vor,
die durch Mehrheitsbeschluss anzunehmen ist. Bei Verhinderung des
Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung und bei
dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen
Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.



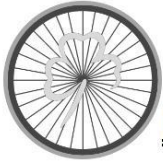
- 1.3.4. Die Art der Abstimmung, soweit nicht bereits festgelegt, bestimmt die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 1.3.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- 1.3.6. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit, von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 1.3.7. Über das Stimmrecht, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Minderjährigen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.3.8. Sollte keine neue Vorstandschaft zustande kommen, so ist innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand gemäß BGB § 26 besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier.
- 2.2. Gegenüber Dritten ist jeder von ihnen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.3. Sein Aufgabenbereich umfasst jede Art von Tätigkeit, die der Vorstand im Interesse des Vereins ausübt. Insbesondere erledigt der Vorstand alle örtlichen Verwaltungsaufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

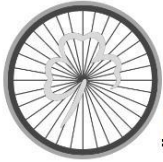
- Werbung neuer Mitglieder.
 - Förderung und Pflege des Rad- und Rollsportes.
 - Allgemeine Jugendarbeit.
 - Prüfung, Kontrolle und Weiterleitung aller Anträge auf Unterstützung aus der Sozialhilfe oder sonstigen Leistungen des Bundes (Dachorganisation).
 - Einziehung der Bundesbeiträge und (falls vorhanden) der Vereinsbeiträge.
 - Schlichtung von Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder des Vereins untereinander.
 - Organisation werbender Veranstaltungen, jeder Art.
- 2.4. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag Anwendung.
 - 2.5. Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihnen obliegenden Angelegenheiten verpflichtet; sie haften dem Verein auf Schadensersatz, wenn sie dieser Verpflichtung schuldhaft zuwiderhandeln und der Verein oder dessen Mitglieder dadurch einen Schaden erleiden.
 - 2.6. Die Vorstandsmitglieder sind an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und haben dieser auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
 - 2.7. Eine Vergütung ihrer Tätigkeit kann durch die Mitgliederversammlung, in den Grenzen des Vereinszwecks, beschlossen werden.
 - 2.8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.



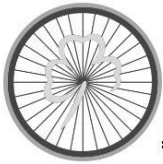
- 2.9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2.10. Handelt der Vorstand den Bestimmungen dieser Satzung zuwider oder liegen sonst schwerwiegende Gründe vor, so kann er von der Mitgliederversammlung auch vorzeitig entlassen werden, wenn zugleich eine Neuwahl stattfindet.
- 2.11. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.
3. Sonstige Organe
 - 3.1. Der Revisionsausschuss
 - 3.1.1. Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Revisoren, die den Kassenbericht des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung über dessen ordnungsgemäßen Zustand Rechenschaft ablegen.
 - 3.1.2. Der Revisionsausschuss haftet dem Verein auf Schadensersatz für schuldhaftes oder grob fahrlässiges Handeln.
 - 3.1.3. Der Revisionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Amtszeit ist gleich der des Vorstandes.
 - 3.2. Der erweiterte Vereinsausschuss
 - 3.2.1. Er besteht aus:
 - dem Schriftführer,
 - den entsprechenden Spartenleitern,
 - dem Jugendleiter,
 - den Beisitzern.
 - 3.2.2. Der erweiterte Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist gleich der des Vorstandes.
 - 3.2.3. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben auf dem Sektor Sport und Kultur, soweit diese nicht vom Aufgabenbereich des Vorstandes abgedeckt sind.
 - 3.2.4. Der Vorstand kann die Mitglieder dieses Ausschusses, im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche, mit Aufgaben betrauen, die seinem Aufgabenbereich angehören.
 - 3.2.5. Die Mitglieder dieses Ausschusses können als besondere Vertreter Vertretungsmacht erhalten für alle Rechtsgeschäfte, die ihr zugewiesener Wirkungsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
 - 3.3. Die Mitglieder der „sonstigen Organe“ sollen, soweit dies erforderlich ist, zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
4. Mitschrift
 - 4.1. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§6 - Die Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der durch Unterschrift auf dem Aufnahmeschein Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.



- 1.2. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte den Beitritt ausdrücklich bestätigen.
- 1.3. Mitglied des Vereins kann auch jeder rechtsfähige und nichtrechtsfähige Verein werden, vorausgesetzt, dass er die Ziele der Solidarität anerkennt und die aus dieser Satzung entstehenden Verpflichtungen übernimmt, insbesondere die als Bundesbeiträge festgesetzten Beiträge für jedes Mitglied termingerecht abführt, sowie zu seinem Vereinsnamen den Zusatz „im RKB Solidarität e.V.“ führt. Die Mitglieder dieses Vereins genießen alle Rechte nach dieser Satzung.
- 1.4. Die Mitgliedschaft ist, auch unabhängig von dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, immer für ein volles Kalenderjahr gültig (01.01.-31.12.)
2. Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 2.1. Freiwillige Aufgabe: Jedes Mitglied hat das Recht aus dem Verein auszutreten. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf postalischem Wege oder per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum 31. Dezember. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. November des laufenden Jahres dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen. Mündliche Austrittserklärungen sind ungültig.
 - 2.2. Vereinsschädigendes Verhalten: Vereinsschädigend ist, wer gegen diese Satzung verstößt. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - 2.3. Beitragsrückstand: Wer länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist - trotz Mahnung- und auch nicht beim Vorstand um Stundung nachgesucht hat.
 - 2.4. Auflösung des Vereins
 - 2.5. Ausschluss: Ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied kann, wenn begründete Tatsachen vorliegen, an den Vorstand gestellt werden. Der Antragsteller und der Auszuschließende sind zur Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die erschienenen Mitglieder entscheiden in geheimer Abstimmung. Zur Durchsetzung des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erscheint einer der Geladenen nicht, so kann in Abwesenheit des oder der Nichterschiedenen beschlossen werden.
 - 2.6. Ableben
3. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder
 - 3.1. Organschaftsrechte:
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.2. Eigennützige Rechte:
Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Einrichtungen des Vereins, besonders an denjenigen, die der Pflege des Sports und der Jugendpflege dienen, teilzunehmen. Hierzu gehören:
Das Recht auf,
 - 3.2.1. Den Gebrauch der Vereinseinrichtungen, z.B. der Trainingsmöglichkeiten und der Sportgeräte. Dieses Recht kann nur im Rahmen eines Organisationsplans ausgeübt werden, den der jeweils zuständige Sportleiter erstellt.



3.2.2. Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Vergünstigungen, die vom Vorstand für die Mitglieder beschlossen werden können.

3.3. Pflichten der Mitglieder

3.3.1. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten, die die Beiträge für Landes- und Dachverband sowie dem BLSV enthalten.

3.3.2. Für einzelne Sparten kann ein gesonderter Spartenbeitrag, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Sinne eines Willkürverbotes, erhoben werden.

§7 - Bildung neuer Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden.

§8 - Rechtsverhältnis

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

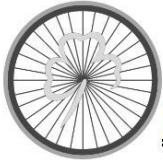
§9 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Fürth mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



§10 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, bzw. Änderungen, die der Eintragung im Vereinsregister dienen, ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn wesentliche Teile der Satzung nicht verändert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§11 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen und ggf. noch im Umlauf befindlichen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Eintragung durch das Amtsgericht Fürth erfolgte in das Vereinsregister (VR 627) am 18.08.2026.